

Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales  
Bundesministerin Andrea Nahles  
Wilhelmstraße 49  
10117 Berlin

Telefon: 030 24636-301  
Telefax: 030 24636-120  
E-Mail: [hgf@paritaet.org](mailto:hgf@paritaet.org)

Unser Zeichen: sne/zin

Datum: 03. Mai 2016

## Position des Paritätischen zur Vorlage eines Bundesteilhabegesetzes

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

mit dem Vorhaben eines Bundesteilhabegesetzes verfolgt die Bundesregierung Ziele, die vom Paritätischen ausdrücklich unterstützt werden, wie

- die Verbesserung der Selbstbestimmung und die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention
- das Erbringen der Leistungen wie aus einer Hand
- die Stärkung der Teilhabeberatung
- die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht
- die Stärkung der Schwerbehindertenvertretung in Betrieben und Mitwirkungsmöglichkeiten in der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM).

Mit zunehmender Skepsis nehmen wir jedoch die Anstrengungen wahr, mit dem Gesetz vor allem eine Kostenbegrenzung für die Leistungen der Eingliederungshilfe zu installieren. Wir sehen die deutliche Gefahr, dass mit diesem Gesetz die fachlichen Ziele der Eingliederungshilfe abgebaut werden und erreichte Standards nicht einzuhalten sind.

Der Paritätische hat sich vor diesem Hintergrund intensiv mit dem Gesetzentwurf Ihres Hauses befasst. Wir kommen zu der Einschätzung, dass er sich **nicht** an dem Leitgedanken der UN-Behindertenrechtskonvention orientiert. Im Gegenteil: Mit den vorliegenden Regelungen werden für Menschen mit Behinderung primär die Sparbestrebungen der Länder und Kommunen umgesetzt, dagegen jedoch nur vereinzelt Verbesserungen für die Betroffenen realisiert. Damit verstößt der Entwurf zum Bundesteilhabegesetz (BTHG) nach unserer Einschätzung massiv gegen die für Deutschland verbindlichen Regelungen der UN-Behindertenrechtskonvention. Er ermöglicht Menschen mit Behinderung weder eine gleichberechtigte noch eine volle, selbstbestimmte und wirksame Teilhabe.

Die Hinweise der Interessenverbände behinderter Menschen aus dem umfangreichen Beteiligungsprozess von September 2015 bis April 2016 wurden kaum aufgegriffen. Spürbare Verbesserungen sind für Menschen mit Behinderung kaum auszumachen.

Der Paritätische Gesamtverband lehnt deshalb die Mehrzahl der bisher vorliegenden Regelungen ab und kann den Gesetzentwurf nicht unterstützen.

Folgende wesentliche Aspekte haben zu dieser Einschätzung geführt:

### **1) Bestehende Selbstbestimmungsrechte von Menschen mit Behinderung werden eingeschränkt statt ausgebaut.**

Das Wunsch- und Wahlrecht wird in mehrfacher Weise eingeschränkt. Z. B.

- ist das Recht auf Durchführung einer Teilhabekonferenz nur eine „Kann-Regelung“,
- wird der Leistungsanspruch auf die kostengünstigsten der miteinander vergleichbaren Leistungen normiert,
- entfällt die bisherige Regelung für die Prüfung des Vorrangs – Wohnen in der eigenen Häuslichkeit vor Wohnen in der Gemeinschaft (alt: ambulant vor stationär),
- wird kein Rechtsanspruch auf Beratung eingeführt und die Finanzierung der Beratung soll auf fünf Jahre begrenzt werden,
- erfolgt keine dialogische Beteiligung bei der Bedarfsfeststellung und insbesondere werden die Leistungserbringer ausgeschlossen.

### **2) Das Bedürftigkeitsprinzip wird nicht abgeschafft, sondern in neuer Form fortgeführt.**

Auch wenn die Freigrenze bei der Heranziehung des Vermögens erhöht wird (25.000 Euro), kommt es kaum zu Verbesserungen. Z.B.

- wird auf die Heranziehung von Einkommen nicht verzichtet, sondern ein neues kompliziertes, mehrstufiges Verfahren für die künftige Anrechnung eingeführt,
- bleibt die Blindenhilfe mit den bisherigen Regelungen zur Heranziehung von Einkommen und Vermögen in der Sozialhilfe,
- sind die Verbesserungen beim Einkommen für Werkstattbeschäftigte durch die Erhöhung des Freibetrags bei der Anrechnung des Arbeitsentgeltes von rund 26 Euro auf die Grundsicherung minimal.

### **3) Die Verwertbarkeit von Arbeitsleistung steht im Vordergrund.**

Die Verbesserungen greifen fast ausschließlich für Menschen, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt integriert oder ein Mindestmaß an verwertbarer Arbeit erreichen können. Z. B.

- erhalten Menschen, die den Schritt in die Werkstatt nicht schaffen, nur Leistungen, die auf Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und eben nicht auf Teilhabe am Arbeitsleben und Beschäftigung ausgerichtet sind,

- wird das Zwei-Milieu-Prinzip für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf nicht verankert,
- soll die bisherige Aufgabe der Eingliederungshilfe („...eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern ... oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.“) auf die medizinische Rehabilitation beschränkt werden.

#### **4) Pflege geht vor Teilhabe – damit wird zwischen förder- und nichtförderfähigen Menschen mit Behinderung unterschieden.**

Der Vorrang der Pflegehilfen vor den Teilhabeleistungen wird eingeführt und die Leistungen in qualifizierte und nichtqualifizierte unterschieden, was zu Leistungsver schlechterungen führt. Z.B.

- werden qualifizierte und nichtqualifizierte Assistenzleistungen eingeführt, mit denen eine Segmentierung bisher bestehender pädagogischer Leistungen der Teilhabe in Förderung und Pflege erfolgt, die bisher ganzheitlich erbracht wurden,
- wird die Qualität bisheriger Leistungen in der Eingliederungshilfe abgesenkt, weil die Assistenzleistungen vergleichbar den Pflegeleistungen gestaltet und daraus vergütungsrelevante Aspekte abgeleitet werden,
- erfolgt mit dem Vorrang der Pflege ein Ausschluss von Eingliederungshilfeleistungen,
- wird durch eine schwerpunktmäßige Zuordnung der Hilfen in Pflege oder Teilhabe vor allem für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf eine Selektion in teilhabe-/förderfähige und nichtteilhabe-/nichtförderfähige Menschen vorgenommen, weil Aufgabe und Zielstellung der Hilfen zur Pflege teilhabeorientierte Pflege und eben nicht Sicherung der kulturellen und gesellschaftlichen Teilhabe ist,
- haben die Standards im Leistungserbringungsrecht der Pflege überwiegend einen Verrichtungs- und Anleitungsbezug und sind mit dem Vermittlungs-, Erfahrungs-, Motivations- und Trainingsbezug der Eingliederungshilfe, der Zeit und pädagogische Qualifikation benötigt, kaum vergleichbar.

#### **5) Leistungen und Zugänge zu diesen werden für bestimmte Personengruppen eingeschränkt.**

- Im neuen Leistungskatalog werden bisher bestehende Leistungen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten und zur Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben nicht mehr benannt. Stattdessen werden diese Leistungen künftig unter Assistenzleistungen oder laut Begründung unter den Leistungen zum Lebensunterhalt ohne erkennbare leistungsrechtliche Zuordnungskriterien subsumiert.
- Die bisherige Aufgabe der Eingliederungshilfe („...eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern ... oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.“) soll auf die medizinische Rehabilitation beschränkt werden.
- Die Kriterien für den Zugang zu Leistungen werden in der Eingliederungshilfe-Verordnung verschärft.
- Eine bedarfs- und qualitätsgerechte Unterstützung insbesondere für Menschen mit Kommunikationsschwierigkeiten fehlt.

## 6) Sozialhilfezentrierung statt Personenorientierung

Der Entwurf wird von Sonder- bzw. Ausnahmeregelungen für die Träger der Eingliederungshilfe bestimmt, z.B. bei der Feststellung des Teilhabebedarfs.

## 7) Personenzentrierung und Bedarfsdeckung werden nicht im Leistungserbringungsrecht umgesetzt.

Es wird eine ausschließlich am Finanzvolumen orientierte Vergleichbarkeitsregelung für Einrichtungen eingeführt. Damit werden Leistungslücken auf Grund der Trennung der Fachleistung von den existenzsichernden Leistungen entstehen. Z. B.

- können Vergütungen nur vereinbart werden, wenn sie im externen Vergleich im unteren Drittel liegen. Das führt zu einer Vergütungsspirale nach unten und in der Folge zu einer Absenkung der Leistung,
- bleibt offen, wie die Investitionskosten künftig von den anderen Kostenarten in der Vergütungspauschale abgegrenzt werden sollen,
- sollen die Vergütungen für Eingliederungshilfeleistungen für die Jahre 2018 und 2019 bis zum Inkrafttreten der „neuen“ Eingliederungshilfe eingefroren werden,
- werden bei der Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen bei den Kosten der Unterkunft die durchschnittlichen Kosten für einen 1-Personen-Haushalt plus 25 % zugrunde gelegt. Zur Übernahme von darüber hinausgehenden Kosten ist der Träger der Eingliederungshilfe nur verpflichtet, solange eine Kostensenkung, insbesondere durch Umzug nicht möglich ist. Es erfolgt eine Annäherung an die Regelungen im SGB II;
- sollen Leistungserbringer für vermeintlich unwirksame Leistungen sanktioniert werden können (Vergütungskürzung, Kündigung), obwohl es für die Prüfung der Wirksamkeit keine Kriterien gibt. Vergleichbare Kriterien wurden in der Altenhilfe in Bezug auf die Messung von Ergebnisqualität in einem langjährigen Prozess erarbeitet. Erst wenn diese Kriterien bestehen, können diese für die Qualitätsprüfungen Leistungen herangezogen werden.
- Positiv ist einzig, dass eine Schiedsstellenregelung für die Einzelleistungsvereinbarung eingeführt wird.

Der Paritätische tritt dafür ein, dass ein Bundesteilhabegesetz für Menschen mit Behinderung geschaffen wird, dass dem Grundansatz der UN-Behindertenrechtskonvention entspricht. Wir appellieren daher an Sie, dafür Sorge zu tragen, dass ein Bundesteilhabegesetz auf den Weg gebracht wird, das diese Anforderung erfüllt und Menschen mit Behinderungen, insbesondere diejenigen mit hohem Unterstützungsbedarf, vor Verschlechterungen schützt. Diesen Erwartungen wird der vorliegende Entwurf nicht gerecht.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Ulrich Schneider  
Hauptgeschäftsführer